

# SPRECHEN WIR ÜBER

## GERICHTE & RICHTER

Die österreichische Bundesverfassung stammt aus dem Jahr 1920. Richter (damals waren sie noch alle Männer) und Gerichte gibt es aber schon seit Jahrhunderten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Gerichte und ihre Verfahren im Kaiserreich Österreich (und dann in Österreich-Ungarn) umfassend reformiert. Die Einteilung in Bezirksgerichte, Landesgerichte und Oberlandesgerichte stammt aus dieser Zeit. Auch die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung, die Ablauf, Verfahren und Rechte der Beteiligten an einem Verfahren regeln, gelten in großen Teilen seit damals. Der Verwaltungsgerichtshof wurde dann 1876 gegründet.

Was selbstverständlich klingt, hatte aber große Auswirkungen: Die Tradition dieser Gerichte ist älter als die Bundesverfassung, und vor allem in der 1. Republik taten sich viele Richter mit der neuen, demokratischen Verfassung schwer. Das Verständnis des demokratischen Rechtsstaats hat nicht zuletzt jenes Gericht gefördert, das 1920 mit der Bundesverfassung geschaffen wurde: der Verfassungsgerichtshof.

Die Einrichtung der Verwaltungsgerichte, die momentan im Zentrum politischer Debatten stehen, wurde erst 2012 beschlossen. Sie haben am 1. 1. 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen.

### Was ist ein Gericht?

Die Gerichtsbarkeit wird neben der Gesetzgebung und der Vollziehung (Regierung, Verwaltung) als dritte Staatsgewalt bezeichnet. Was zeichnet sie gegenüber den anderen aus? Das sind vor allem fünf Merkmale:

1. Gerichte können nicht von sich aus tätig werden. Streitfälle müssen vor sie gebracht werden, und das kann nur in genau geregelten Formen passieren.
2. Gerichte entscheiden grundsätzlich nur über den konkreten Fall. Sie erlassen keine Regeln, die für alle gelten. Aber vor allem die Entscheidungen der Höchstgerichte werden als Maßstab für die Auslegung und das Verständnis von Gesetzen gesehen.
3. Die Handlungsmöglichkeiten von Gerichten sind durch gesetzliche Vorgaben und auch durch ihre Praxis begrenzt. Gerichte können nur jene Argumente nutzen, die sich aus der Verfassung und den Gesetzen ergeben. Sie können dabei aber zurückhaltend tätig sein (wie der Verfassungsgerichtshof bis Mitte der 1970er-Jahre), aber auch eine aktiv-gestaltende Rolle einnehmen.
4. Gerichte entscheiden unabhängig. Politik, Verwaltung, Interessensgruppen oder Wirtschaftsunternehmen sollen keinen Einfluss auf Ihre Entscheidungen nehmen können.
5. Wenn ein Streitfall vor Gericht gebracht wird, muss es eine Entscheidung treffen. Ein Gericht kann nicht „Nicht-Entscheiden“ (während es einem Parlament oder einer Regierung offen steht, ob es bzw. sie in einer Sache eine Entscheidung trifft oder nicht).

### Wie entscheiden Richterinnen & Richter?

Artikel 87 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt: „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes un-

abhängig.“ Sie „üben ihr Amt aus“ wenn sie in einem Streitfall, der vor Gericht gebracht wird, entscheiden, oder wenn z. B. ein Gesetz vorsieht, dass eine Handlung nur durchgeführt werden darf, wenn sie von einem Richter genehmigt wurde.

„Unabhängig“ bedeutet vor allem, dass niemand anderer einer Richterin oder einem Richter vorschreiben kann, wie entschieden werden soll. Kein anderes Gericht, keine Verwaltungsbehörde, kein Justizminister, kein Politiker darf sich in ihre Entscheidung einmischen. Richterinnen und Richter dürfen auch nicht „befangen“ sein. Sie selbst oder Angehörige von ihnen dürfen in keiner Weise am Verfahren beteiligt sein, in dem sie zu entscheiden haben. Der „Anschein von Befangenheit“ kann auch schon dann bestehen, wenn jemand früher für einen der Beteiligten tätig war oder durch Freundschaft oder geschäftliche Beziehungen verbunden ist. Richterinnen und Richter dürfen nur auf Grundlage dessen, was in der Bundesverfassung und den Gesetzen geregelt ist, entscheiden. Das heißt aber nicht, dass sie bloß sagen, was „in einem Gesetz steht“. Gesetze sind sehr allgemein formuliert, und es ist die Aufgabe von Richterinnen und Richtern, zu sagen, wie sie eine Vorschrift in einem bestimmten Fall verstehen. Dazu müssen sie das Gesetz auslegen oder interpretieren. Je nach den Umständen des Falles, aber auch nach den Veränderungen im sonstigen Recht und der Gesellschaft, kann sich die Auslegung verändern. Das lässt sich an einem Beispiel zeigen: Gerichte in West- und in Ostösterreich sprechen sehr oft unterschiedliche Strafen für vergleichbare Straftaten aus.

Wenn ein/e Richter/in „unabhängig“ entscheidet, heißt das aber nicht, dass ihre oder seine Entscheidung auch „neutral“ ist oder völlig unbeeinflusst zustande gekommen. Richterinnen und Richter haben ebenso wie alle anderen Menschen Überzeugungen und Erfahrungen, die in ihre Entscheidungen einfließen. Sie haben Ansichten dazu, was „normal“ oder „wahr“ ist, und was davon abweicht. Darüber findet seit langem eine intensive Diskussion statt. Richter/innen wurde immer wieder vorgeworfen, ihre persönlichen Standpunkte „hinter dem Recht zu verstecken.“ Wenn Richter/innen entscheiden, so haben sie daher besonders darauf zu achten, dass sie die Rechtsgrundlagen und Standpunkte, von denen sie ausgehen, offenlegen und reflektiert in ihre Entscheidung eingehen lassen.

Richterinnen und Richter entscheiden in vielen Fällen alleine. Bei besonders hohen Strafen oder wenn eine Entscheidung von einem höheren Gericht überprüft wird, entscheiden aber mehrere Richterinnen und Richter gemeinsam. Man nennt das einen „Senat“. Im Senat wird die Entscheidung mit Mehrheit getroffen. Das Abstimmungsergebnis oder die abweichenden Meinungen werden in Österreich aber nie offengelegt. Man will, dass ein Gericht nach außen immer einheitlich auftritt.

### **Im Namen des Volkes?**

Die Bundesverfassung bestimmt, dass die Urteile und Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte im Namen der Republik“ ergehen. („Ordentliche Gerichte“ sind Gerichte, die über Streitigkeiten im Zivilrecht und über Anklagen im Strafrecht entscheiden.) Für Verwaltungsgerichte und den Verfassungsgerichtshof ist dieselbe Formel in Gesetzen vorgeschrieben. Aus anderen Staaten (und vor allem aus Filmen und Serien) kennen die meisten von uns aber, dass Gerichte „im Namen des Volkes“ entscheiden. Warum ist das in Österreich anders? Bis 1918 sind in Österreich Urteile „im Namen des Kaisers“ ergangen. Nach der Gründung der Republik im November 1918 wurde das entsprechende Gesetz neu erlassen und „Kaiser“ einfach durch „Republik“ ersetzt. Im Bundes-Verfassungsgesetz, das 1920 beschlossen wurde, hat man diese Formulierung beibehalten. Das geschah aber nicht bloß aus Bequemlichkeit.

Hinter dem Bundes-Verfassungsgesetz steht ein ganz spezielles Verständnis von Demokratie. In Artikel 1 heißt es nämlich „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Abgesehen von einer einzigen Ausnahme kommt das Wort „Volk“ im Bundes-Verfassungsgesetz nicht mehr vor! Nur Artikel 91 regelt die „Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung“ als Schöffen und Geschworene in ganz bestimmten Fällen.

Aber was heißt das? – Das Schlüsselwort ist „ihr Recht“. Es geht nicht um „das Recht“, das absolut und unumgänglich feststeht (weil es etwa der Kaiser kraft seiner Autorität erkennt, oder weil es „im Volk“ gefühlt wird). Es geht um das Recht der Republik („ihr Recht“), das in demokratischen Verfahren erzeugt wird, überprüft und wieder verändert werden kann.

Bei der Formulierung „ihr Recht“ schwingt anders als bei „das Recht“ oder gar „der Macht“ eine gewisse Disziplinierung mit. Recht, so verstanden, soll nicht wie eine Keule sein, mit der man „sein Recht“ auf Biegen und

Brechen durchsetzt. Recht soll – zumindest dem Anspruch nach – nicht aus einer spontanen Regung heraus gesprochen werden.

Wenn ein Urteil „im Namen der Republik“ ergeht, wird also auf Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes verwiesen. Und es wird zum Ausdruck gebracht, dass Gerichte an die demokratischen Gesetze gebunden sind und nur auf der Grundlage von diesen Gesetzen tätig werden können. Es ist –etwas überspitzt formuliert – nicht ihre Aufgabe, zu sagen, was „das Volk denkt“, und sie sollen auch nicht „durch das Volk“ in ihrer Entscheidungsfindung unter Druck gesetzt werden können.

### **Warum gibt es verschiedene Gerichte?**

Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht die Einrichtung verschiedener Arten von Gerichten vor. Es gibt sogenannte „ordentliche Gerichte“, Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof. Diese Einteilung hat zunächst historische Gründe: Die ordentlichen Gerichte waren zuerst da. Sie sind das, was sich die meisten Menschen unter einem Gericht vorstellen: Hier werden Streitigkeiten zwischen „Privaten“ entschieden und hier wird darüber entschieden, ob jemand ein Strafgesetz gebrochen hat.

In den Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und der Verwaltung gab es lange keine Gerichte. Wenn man sich über die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde beschweren wollte, dann entschied eine andere (höhere) Verwaltungsbehörde über die Berufung. In solchen Fällen gab es (am Ende) nur die „außerordentliche“ Gerichtsbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof. Das ist seit 2014 anders, seitdem gibt es auch Verwaltungsgerichte.

Jedes Gericht ist nur für ganz bestimmte Streitfälle und ein genau bestimmtes Gebiet Österreichs zuständig. Das heißt also, man kann nicht zu irgendeinem Gericht gehen und verlangen, dass dieses eine Entscheidung in einem Streitfall trifft oder eine Strafe ausspricht. Das ist deshalb wichtig, weil die Bundesverfassung jeder und jedem das Recht „auf den gesetzlichen Richter“ garantiert. Wenn sich jemand an ein Gericht wendet, oder wenn ein Gericht eine Strafe ausspricht, dann muss in jedem Fall klar sein, dass es das auch darf. Ansonsten ist das Urteil ungültig.

Zu den ordentlichen Gerichten gehören Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof. Eine Klage (in Streitfällen zwischen Privatpersonen) oder eine Anklage (in Strafverfahren) wird entweder bei einem Bezirksgericht oder einem Landesgericht eingebracht. Das bestimmt sich nach der Höhe des Betrags, um den gestritten wird, oder nach der Schwere der Straftat. Die höheren Gerichte (bei Bezirksgerichten: die Landesgerichte) sind dazu da, um die Urteile „zu überprüfen“, wenn gegen sie eine Berufung gemacht wird. Wichtig ist: Es wird immer nur das Urteil überprüft. Ein höheres Gericht überprüft nie die RichterIn oder den Richter, die oder der ein Urteil ausgesprochen hat.

Staatsanwaltschaften sind übrigens keine Gerichte. Die Bundesverfassung nennt sie aber „Organe der Gerichtsbarkeit“. Die Staatsanwaltschaften haben die Aufgabe, die Ermittlungen in Straffällen zu führen. Sie werden dabei von der Polizei unterstützt. Aufgrund der Ergebnisse der Ermittlung entscheiden sie, ob sie Anklage bei Gericht erheben und diese dann auch vor Gericht vertreten. Nur sie dürfen das tun. Die Staatsanwaltschaften haben also die Aufgabe, im Interesse des Staates (und damit aller Bürgerinnen und Bürger) Straftäter/innen vor Gericht zu bringen. Staatsanwaltschaften sind Behörden und nicht unabhängig. In besonders geregelten Fällen kann ihnen auch der Justizminister Weisungen erteilen.

### **Machen Verwaltungsgerichte Politik?**

Verwaltungsgerichte (nicht zu verwechseln mit dem Verwaltungsgerichtshof!) gibt es in Österreich erst seit 2014. Wenn ein/e Betroffen/e davor Beschwerde gegen eine Verwaltungsentscheidung erheben wollte, dann hat darüber in den meisten Fällen wieder eine Verwaltungsbehörde und nicht ein unabhängiges Gericht entschieden. Nur bei Verwaltungsstrafen (z. B. wegen Schnellfahren) oder bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (z. B. Führerscheinabnahme bei einer Verkehrskontrolle) wandte man sich an einen Unabhängigen Verwaltungssenat, aber auch der war kein „richtiges“ Gericht.

In Österreich wird ein großer Teil der Verwaltungsentscheidungen durch Behörden der Länder (Amt der Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) getroffen. Sie sind für die Vollziehung vieler Bundes- und

Landesgesetze zuständig. An ihrer Spitze steht der Landeshauptmann. Bis 2014 waren es folglich die Landeshauptleute, die viele der Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen zu behandeln und zu entscheiden hatten (außer, der Unabhängige Verwaltungssenat war zuständig). Natürlich machten sie das nicht selbst, sondern es geschah in ihrem Namen. Aber sie hatten als Vorgesetzte immer die Möglichkeit, direkt auf die Entscheidung Einfluss zu nehmen. Jurist/inn/en und Politikwissenschaftler/innen haben immer betont, dass diese Position in der Verwaltung besonders wichtig für die starke Stellung der Landeshauptleute in Österreich war. Seit 2014 entscheiden nicht mehr die Landeshauptleute oder die Unabhängigen Verwaltungssenate sondern unabhängige Richter/innen. Seitdem gibt es in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht. Für alle Angelegenheiten, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (z. B. Asylrecht), besteht das Bundesverwaltungsgericht. Außerdem gibt es noch ein Bundesfinanzgericht für Steuer- und Finanzangelegenheiten. Besonders an den Verwaltungsgerichten ist, dass sie nicht nur eine Entscheidung einer Behörde überprüfen. Sie sollen, wenn es erforderlich ist, auch gleich in der Sache entscheiden (z. B. den Bau einer Straße verbieten). Damit sollen Verzögerungen durch lange Verfahren eingeschränkt werden. Verwaltungsgerichte können damit gefordert sein, Entscheidungen zu treffen, die früher – vor 2014 – von Landeshauptleuten oder Bundesminister/innen getroffen wurden.

Im Unterschied zu den Verwaltungsgerichten gibt es den Verwaltungsgerichtshof schon seit 1876. Früher war er (neben dem Verfassungsgerichtshof, aber das ist etwas komplizierter) das einzige Gericht, das in Verwaltungsangelegenheiten entschieden hat. Heute kann man sich an ihn wenden, wenn die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts eine Frage aufwirft, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Rechtswesen ist.

### **Ist der Verfassungsgerichtshof das höchste Gericht?**

Viele kennen das amerikanische Gerichtssystem aus Filmen und TV-Serien. Während die Sache mit den Geschworenen noch nachvollziehbar ist, können einen die vielen verschiedenen Gerichte, die es dort gibt, ziemlich verwirren. Eines ist aber klar: An der Spitze steht ein oberstes Gericht, der Supreme Court.

In Österreich ist das Gerichtssystem viel einfacher aufgebaut, dafür wird es aber an der Spitze schwieriger. Denn hier gibt es drei Höchstgerichte: Den Obersten Gerichtshof (an der Spitze der ordentlichen Gerichte (<http://bit.ly/2qZWjj3>)), den Verwaltungsgerichtshof (<http://bit.ly/2rYsfSh>) und den Verfassungsgerichtshof. Jedes hat seine besonderen Zuständigkeiten, aber nur der Verfassungsgerichtshof darf darüber entscheiden, ob ein Gesetz der Bundesverfassung entspricht. Und nur der Verfassungsgerichtshof darf Gesetze aufheben, weil sie verfassungswidrig sind.

Und an dieser Stelle gibt es übrigens eine enge Verbindung zu den USA: Denn auf der ganzen Welt ist die Kontrolle von Gesetzen durch Gerichte entweder am US-Modell oder (man glaubt es kaum) am österreichischen Modell ausgerichtet. In den USA kann jedes Gericht entscheiden, ob eine Maßnahme oder ein Gesetz verfassungswidrig ist. In Österreich darf dies nur der Verfassungsgerichtshof tun.

Der Verfassungsgerichtshof wurde 1920 vor allem mit dem Ziel geschaffen, Streit zwischen dem Bund und einem Bundesland zu schlichten. Er sollte bestimmen, wer für die Gesetzgebung und die Vollziehung in einem bestimmten Bereich zuständig ist. Außerdem sollte er – wie schon gesagt – entscheiden, ob ein Gesetz der Verfassung entspricht. Das sind zwei Aufgaben, die auch sehr große politische Auswirkungen haben können. Der Verfassungsgerichtshof wurde daher 1920 auch (vereinfacht gesagt) als Mischung zwischen einem Gericht und einem politischen Gremium gesehen. Das wurde so begründet: Wenn der Nationalrat ein Gesetz beschließt, dann macht er das auf Grundlage eines Gesetzes, nämlich der Bundesverfassung. Und so wie überprüft werden kann, ob z. B. die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gesetz richtig angewendet hat, so soll man auch überprüfen können, ob der Nationalrat die Bundesverfassung richtig angewendet hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber noch weitere Aufgaben. Er prüft Wahlen und kann diese auch aufheben. Er prüft, ob internationale Verträge der Verfassung widersprechen. Er entscheidet über Anklagen gegen den Bundespräsidenten oder die Bundesregierung. Und er ist das wichtigste Gericht, wenn es um die Verletzung von Grund- und Menschenrechten in Österreich geht.

### **Wer kann Richter/innen werden?**

Um Richter/innen werden zu können, muss man einmal das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben. Und dann kommt es ganz auf das Gericht an.

Wer Richter/in an einem ordentlichen Gericht [siehe <http://bit.ly/2qZWjj3>] werden will, muss zunächst die Gerichtspraxis machen. Dabei lernt man im Laufe einiger Monate die Arbeit an Gerichten kennen (das ist übrigens auch eine Voraussetzung, um Rechtsanwältin/-anwalt oder Notar/in werden zu können). Wenn man dann eine Auswahlprüfung schafft, wird man Richteramtsanwärterin/-anwärter und ist in den nächsten drei Jahren an unterschiedlichen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft tätig. So soll man Erfahrung in allen Bereichen machen. Dann ist eine umfangreiche Prüfung, die Richteramtsprüfung, zu bestehen. Wenn eine Richterstelle frei ist, kann man sich darauf bewerben und wird – in der Regel – vom Bundespräsidenten als Richter/in ernannt. Einmal ernannt, darf ein/e Richter/in ohne ihre/seine Zustimmung nicht mehr versetzt werden.

Bei den Verwaltungsgerichten [<http://bit.ly/2rYsfSh>] läuft es etwas anders. Wer hier Richter/in werden will, muss nicht unbedingt eine Richterausbildung und die entsprechende Prüfung haben. Hier kommt es „nur“ darauf an, mindestens fünf Jahre in einem Bereich gearbeitet zu haben, für den ein Jus-Studium erforderlich ist. Die Idee dahinter: Richter/innen an einem Verwaltungsgericht brauchen oft ein großes Fachwissen in bestimmten Rechtsbereichen (z. B. Wasserrecht oder Baurecht). Es sollen damit bewusst auch jene, die lange in der Verwaltung gearbeitet haben, für die Tätigkeit an einem Verwaltungsgericht gewonnen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes [<http://bit.ly/2qZWjj3>] müssen auch keine „geprüften Richter/innen“ sein. Hier schreibt die Bundesverfassung sogar vor, dass mindestens ein Viertel von ihnen aus dem Verwaltungsdienst der Länder kommen soll. Präsident/in und Vizepräsident/in des Verwaltungsgerichtshofes werden dem Bundespräsidenten von der Bundesregierung vorgeschlagen. Für die anderen Mitglieder erstellen alle Richter/innen des Verwaltungsgerichtshofes jeweils einen Dreivorschlag, aus dem die Bundesregierung jemanden auswählen kann. Die Ernennung nimmt wieder der Bundespräsident vor.

Auch die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes [<http://bit.ly/2qZWjj3>] werden vom Bundespräsidenten ernannt. Hier besteht aber eine Besonderheit: Die Bundesregierung hat das Recht, die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie Vizepräsident/in, sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Nationalrat vorgeschlagen, und drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden vom Bundesrat vorgeschlagen. Das heißt: Die Mitglieder werden entweder von Nationalrat bzw. Bundesrat gewählt oder von der Regierung bestimmt! Damit wird auch die große politische Bedeutung der Bestellung der Mitglieder deutlich. Noch eine Besonderheit gibt es: Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes dürfen weiterhin in ihrem Beruf (z. B. Professor oder Anwältin) tätig sein. Nur Verwaltungsbedienstete dürfen ihren Beruf nicht mehr ausüben.

### **Wann entscheidet das Volk mit?**

Aus amerikanischen Filmen und Serien sind viele von uns mit der „Jury“ in Gerichtsverfahren vertraut. Das sind Bürgerinnen und Bürger, die in einem Gerichtsverfahren über die Feststellung der Tatsachen und die Schuld oder Unschuld der Angeklagten entscheiden. In den USA kann auch in Streitigkeiten zwischen Privaten (also keinen Strafverfahren) eine Jury-Entscheidung verlangt werden. In Filmen – aber auch in tatsächlichen Gerichtsverfahren – kommt ihnen oft eine maßgebliche Rolle zu. Anwälte versuchen sie zu überzeugen oder ihre Befangenheit darzustellen.

Auch unsere Verfassung sieht vor, dass „das Volk“ an der Rechtsprechung mitwirkt. Allerdings beschränkt sie diese auf bestimmte Fälle: Nur bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen (z.B. Mord) oder politischen Straftaten (z.B. nach dem Verbotsgesetz) sollen sogenannte „Geschworene“ über die Schuld oder Unschuld entscheiden. Gemeinsam mit den Berufsrichter/inne/n, die das Verfahren führen, entscheiden sie über die Höhe der Strafe. Die Entscheidung erfolgt mit Mehrheit. Die Geschworenen haben damit eine große Verantwortung, und es ist vorgeschrieben, dass die Richter/innen sie gut darauf vorbereiten sollen.

In anderen Fällen, in denen die Strafdrohung mehr als fünf Jahre beträgt, entscheiden „Schöffen“ gemeinsam mit den Berufsrichter/inne/n über das gesamte Urteil und alle Verfahrensfragen. Ihre Aufgabe ist also nicht auf die Entscheidung über Schuld oder Unschuld beschränkt.

Geschworene und Schöffen sind nach unserer Verfassung auch „Richter“ – sie müssen sich an die Gesetze halten, und sie entscheiden unabhängig. Grundsätzlich kann jede/r österreichische Staatsbürger/in als Geschworene/r oder Schöffe berufen werden. Sie/Er muss mindestens 25 Jahre und darf höchstens 65 Jahre alt sein und muss einen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Es gibt aber Ausnahmen, so dürfen z.B. Abgeordnete, Richter/innen, Rechtsanwältinnen und –anwälte oder



Geistliche nicht Geschworene sein.

In Österreich ist das alles so genau geregelt, weil die Geschworenengerichte eine lange und konfliktreiche Geschichte haben. Sie wurde 1873 nach langen Debatten eingeführt. Es ging darum, die Macht des Kaisers, der auch oberster Gerichtsherr war, einzuschränken. Vor allem die Sozialdemokraten forderten, dass alle Bevölkerungsschichten zu Wort kommen sollten. In den 1920er-Jahren gab es viele spektakuläre Fälle, von denen vor allem der Freispruch der Mörder von Schattendorf vor ziemlich genau 80 Jahren, in Erinnerung geblieben ist. Er führte zu Massendemonstrationen und zum Brand des Justizpalastes. Seither hat es mehrere Reformen gegeben, die vor allem klarere Regeln für die Geschworenen und auch eine Überprüfbarkeit ihrer Entscheidungen sichern sollen.

Daneben gibt es auch noch sogenannte „fachkundige Laienrichter“. Sie wirken in bestimmten Verfahren, z.B. im Arbeits- oder Unternehmensrecht mit. Anders als Geschworene oder Schöffen müssen sie über besondere Erfahrungen und Qualifikationen in diesen Bereichen verfügen. Durch ihr Fachwissen sollen sie dem Gericht helfen, bessere Entscheidungen zu treffen.

### **Wann ist ein Gerichtsverfahren „fair“?**

Ein altes Sprichwort lautet „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Viele Schriftsteller haben über Gerichtsverfahren geschrieben und dargestellt, wie Menschen daran verzweifeln. Besonders bekannt ist „Der Prozess“ von Franz Kafka. Ein Gerichtsverfahren ist immer eine Ausnahmesituation. Es kann für viele Menschen schwer verständlich sein, es kann sehr emotionale Erlebnisse und Streitfragen betreffen, man kann leicht überfordert und nervös werden.

Im demokratischen Rechtsstaat soll aber niemand einem Gericht „ausgeliefert sein“ so wie ein Schiff dem Sturm am Meer. In unserer Verfassung, genauer im Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ist daher das „Recht auf ein faires Verfahren“ geregelt. Das ist eines der wichtigsten Menschenrechte überhaupt. Es ist zentral für den Zugang jedes Menschen zum Recht.

Im Mittelpunkt des „Rechts auf ein faires Verfahren“ steht der Grundsatz, dass jeder, also Kläger, Beklagte (im Zivilverfahren) und Angeklagte (im Strafverfahren) ausreichende, angemessene und gleiche Gelegenheit hat, zu den Tatsachen (was passiert ist) und zu den Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Man nennt das „rechtliches Gehör“. Keine/r der Beteiligten darf gegenüber den anderen benachteiligt werden. Außerdem muss man Zugang zu Akten und Informationen haben. Es soll nicht wie bei „K.“ im Roman „Der Prozess“ sein, dass man nicht weiß, warum ein Verfahren gegen einen geführt wird.

Ein Verfahren kann nur dann fair sein, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder des Gerichts unabhängig und unparteilich sind. Unabhängig heißt, dass keine anderen Staatsorgane (z. B. Regierung) auf das Gericht Einfluss nehmen können. Unparteilich heißt, dass ein/e Richter/in z.B. nicht ihre persönliche Ansichten über Gesetze stellt, oder dass ein Mitglied des Gerichts (das kann auch ein Laienrichter sein), nicht sonst in den Fall involviert war/ist.

Ganz wichtig ist, dass jeder Angeklagte persönlich an seinem Verfahren teilnimmt. Man darf kein Verfahren gegen jemanden führen, der nicht da ist und nichts von dem Verfahren weiß. Gerichtsverfahren sollen auch öffentlich und mündlich durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit kann nur aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden (das ist z.B. beim Schutz des Privatlebens oder der Befragung von Kindern der Fall).

Gerichtsverfahren müssen eine „angemessene Dauer“ haben. Niemand soll zu lange im Ungewissen über eine Entscheidung gelassen werden. In Strafverfahren hat jede/r das Recht, sich seine/n Verteidiger/in selbst auszusuchen. Wenn sie/er sich das nicht leisten kann, besteht ein Anspruch auf Unterstützung (= Verfahrenshilfe). Angeklagte haben auch das Recht, dass ein Dolmetscher beim Verfahren dabei ist, und dass Schriftstücke, die zum Verfahren gehören, übersetzt werden.

Und vor allem sichert das Recht auf ein faires Verfahren die „Unschuldsvermutung“: Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld (also bis zur rechtskräftigen und damit verbindlichen Entscheidung des Gerichts) wird vermutet, dass jemand, der wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, unschuldig ist.

*unsere*VERFASSUNG

[www.unsereverfassung.at](http://www.unsereverfassung.at)